

Verwaltungsrichtlinien

für die Festsetzung des Benutzungsentgeltes bei Überlassung der Franz-Goebel-Halle

1. Benutzung zu sportlichen Zwecken in der Zeit von Montag bis Freitag:

- | | | |
|-----|--|----------|
| 1.1 | für einen Hallenteil pro Übungsstunde (2x45 Min) | 8,00 €* |
| 1.2 | für zwei Hallenteile pro Übungsstunde | 16,00 €* |
| 1.3 | für die Dreifachturnhalle pro Übungsstunde | 24,00 €* |

2. Benutzung der Sporthalle an Wochenenden und Feiertagen soweit Punkt-, Pokal-, Meisterschafts- und Freundschaftsspiele ausgetragen werden:

- 2.1 für Handball- oder Volleyballspiele (oder auch andere Sportarten) Punkt-, Meisterschafts-, Pokal und Freundschaftsspiele, wenn mindestens eine Rödentaler Mannschaft daran beteiligt und Ausrichter ist:

Halbtagspauschale (bis zu 6 ½ Stunden Hallenzeit) = 4 Handballspiele	80,00 €*
Ganztagspauschale (bei mehr als 6 ½ Stunden)	160,00 €*

Die Pauschalen werden berechnet, wenn das Benutzungsentgelt zu 1.3 höher liegt.

Die Benutzungsentgelte für die örtlichen Sportvereine werden diesen durch die Stadt als Zuschuss zur Sportförderung erlassen.

- 2.2 Für Handballspiele (oder andere Sportarten) auswärtiger Vereine:

mit Tribünenbenutzung je Hallenteil pro Übungsstunde (2 x 45 Min.)	12,00 €*
mit Tribünenbenutzung für zwei Hallenteile pro Übungsstunde	24,00 €*
mit Tribünenbenutzung gesamte Sporthalle pro Übungsstunde	36,00 €*

3. Veranstaltungen:

- | | |
|--|-----------|
| a) <u>örtlicher Vereine</u> | |
| für eine Benutzungszeit bis 5 Stunden | 400,00 €* |
| für jede weitere Stunde | 80,00 €* |
| b) <u>anderer örtlicher Veranstalter</u> | |
| für eine Benutzungszeit bis 5 Stunden | 800,00 €* |
| für jede weitere Stunde | 160,00 €* |

- | | |
|--|--------------------------|
| c) <u>auswärtiger Vereine</u>
für eine Benutzungszeit bis 5 Stunden
für jede weitere Stunde | 1.200,00 €*
240,00 €* |
| d) <u>anderer auswärtiger Veranstalter</u>
für eine Benutzungszeit bis 5 Stunden
für jede weitere Stunde | 2.400,00 €*
480,00 €* |

4. Mit der Zahlung des Benutzungsentgeltes sind abgegolten:

Hausmeistertätigkeit (jedoch ohne Aufstellung Tische und Bestuhlung sowie Auslegung des Bodenbelags). Notwendige Reinigungen sind vom Benutzer zu den Selbstkosten zu tragen.

4.1 Zusätzlich werden für alle Veranstaltungen gesondert berechnet (vom Beginn des Aufbaus bis zum Ende des Abbaus):

- | | |
|---|-----------|
| a) Hallen-Stromverbrauch entsprechend der Feststellung durch Zählerstand | |
| b) Stromverbrauch für Verstärkeranlagen usw. entsprechend der Feststellung durch Sonderzähler | |
| c) Grundbetrag für die Schaltschrankbenutzung | 18,00 €* |
| d) Hallen-Heizkosten einschl. Warmwasseraufbereitung
entsprechend der Feststellung durch Zählerstand | |
| e) Pauschalbetrag für die Benutzung der Hallentechnik | 70,00 €* |
| f) Pauschalbetrag für die Benutzung des Bodenschutzbelags | |
| - Filzplatten | 200,00 €* |
| - PVC-Belag | 300,00 €* |

Wird kein Schutzboden eingebracht, wird der Satz wie für die Nutzung des PVC-Belages erhoben.

- | | |
|---|--|
| g) Verbrauch an Kaltwasser entsprechend Zählerstand | |
|---|--|

5. Befreiung vom Benutzungsentgelt:

- 5.1 Lehrgänge von übergeordneten Sportverbänden
- 5.2 Meisterschaften die einem Rödentaler Verein vom Fachverband übertragen werden (Gau, Kreis, Bezirk, Land)
- 5.3 Überörtliche Vergleichskämpfe der Sportverbände
- 5.4 Alle Spiele von Rödentaler Jugend- und Schülermannschaften, wenn keine Eintrittsgelder verlangt werden

- 5.5 Über weitere Befreiungen vom Benutzungsentgelt entscheidet der Verwaltungs- und Finanzsenat oder der Senat für Schule, Kultur, Sport Jugend, Senioren und Soziales von Fall zu Fall
- 5.6 Notwendige Sonderreinigungen nach den Ziffern 5.1 bis 5.4 sind in Höhe der Selbstkosten vom Veranstalter zu tragen

6. Weitere Regelungen:

- 6.1 Bei sonstigen Veranstaltungen gelten die vorstehenden Richtlinien hinsichtlich des Benutzungsentgeltes mit der Maßgabe, daß der jeweilige Veranstalter die benötigten Tische, Stühle, das Podest/die Bühne oder die Tanzfläche selbst bzw. auf eigene Kosten aufbaut, den Schutzbelag verlegt und unmittelbar nach der Veranstaltung alle diese Gegenstände abbaut und wieder in die dafür vorgesehenen Räume verbringt und ordnungsgemäß lagert.
- 6.2 Die Franz-Goebel-Halle ist für Veranstaltungen nur nachfolgenden Gesichtspunkten zu vergeben:
 - a) Es muß sich um eine Veranstaltung handeln, die vom Volumen her nicht in einem anderen Rödentaler Saal durchgeführt werden kann.
 - b) Der Veranstaltungstermin sollte dem Hauptamt rechtzeitig (mindestens 6 Monate vorher) gemeldet werden, damit es zu keinen Überschneidungen mit Sportveranstaltungen kommt. Diese haben Vorrang.
 - c) Der Veranstaltungstermin sollte zeitlich so gelegt werden, dass der Schulsportunterricht nicht beeinträchtigt wird.

7. Inkrafttreten:

Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom 1. Juli 2016 in Kraft. Gleichzeitig treten die Richtlinien vom 1. Juli 2007 außer Kraft.

Rödental, 01. Juli 2016